

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer, Ilse Aigner, Dorothee Bär, Norbert Barthle, Günter Baumann, Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Otto Bernhardt, Renate Blank, Peter Bleser, Antje Blumenthal, Dr. Maria Böhmer, Jochen Borchert, Klaus Brähmig, Michael Brand, Helmut Brandt, Dr. Ralf Brauksiepe, Monika Brüning, Cajus Caesar, Leo Dautzenberg, Hubert Deitert, Alexander Dobrindt, Thomas Dörflinger, Marie-Luise Dött, Maria Eichhorn, Dr. Hans Georg Faust, Erich G. Fritz, Enak Ferlemann, Hartwig Fischer (Göttingen), Dr. Maria Flachsbarth, Klaus-Peter Flosbach, Herbert Frankenhauser, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Jochen-Konrad Fromme, Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Peter Gauweiler, Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Peter Götz, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Markus Grübel, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Gerda Hasselfeldt, Holger Haibach, Uda Carmen Freia Heller, Jürgen Herrmann, Bernd Heynemann, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Klaus Hofbauer, Franz-Josef Holzenkamp, Anette Hübinger, Dr. Hans-Heinrich Jordan, Bartholomäus Kalb, Alois Karl, Bernhard Kaster, Jürgen Klimke, Jens Koeppen, Norbert Königshofen, Manfred Kolbe, Dr. Rolf Koschorrek, Hartmut Koschyk, Dr. Hermann Kues, Andreas G. Lämmel, Katharina Landgraf, Dr. Max Lehmer, Paul Lehrieder, Ingbert Liebing, Eduard Lintner, Dr. h. c. Hans Michelbach, Stephan Mayer (Altötting), Wolfgang Meckelburg, Dr. Angela Merkel, Dr. Eva Möllring, Marlene Mortler, Dr. Gerd Müller, Stefan Müller (Erlangen), Dr. Georg Nüßlein, Franz Obermeier, Eduard Oswald, Henning Otte, Rita Pawelski, Ulrich Petzold, Daniela Raab, Eckhardt Rehberg, Katherina Reiche (Potsdam), Dr. Heinz Riesenhuber, Johannes Röring, Dr. Norbert Röttgen, Franz Romer, Kurt J. Rossmanith, Peter Rzepka, Hermann-Josef Scharf, Dr. Andreas Scheuer, Karl Schiewerling, Bernd Schmidbauer, Christian Schmidt (Fürth), Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Ole Schröder, Wilhelm Josef Sebastian, Kurt Segner, Marion Seib, Thomas Silberhorn, Johannes Singhammer, Jens Spahn, Andreas Storm, Christian Freiherr von Stetten, Max Straubinger, Matthäus Strebl, Gero Storjohann, Lena Strothmann, Michael Stübgen, Hans Peter Thul, Dr. Hans-Peter Uhl, Arnold Vaatz, Volkmar Uwe Vogel, Andrea Astrid Voßhoff, Marco Wanderwitz, Marcus Weinberg, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Karl-Georg Wellmann, Klaus-Peter Willsch, Willy Wimmer (Neuss), Elisabeth Winkelmeier-Becker, Werner Wittlich, Dagmar Wöhrl, Wolfgang Zöllner (alle CDU/CSU) zu den Abstimmungen:

- Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

(Tagesordnungspunkt 2 a bis c)

Erstens. Wir begrüßen mit Nachdruck die Ankündigung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, auf der nächsten Tagung des Europäischen Rats den anderen Mitgliedern des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission mitzuteilen, dass der Vertrag von Lissabon vom 13.

Dezember 2007 für Deutschland nur nach Maßgabe der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08 und anderen) dargelegten Gründe gültig ist. Damit ist sichergestellt, dass elementare Interessen Deutschlands bei seiner weiteren Beteiligung an der europäischen Integration gewahrt bleiben. Wir sprechen der Bundeskanzlerin für diese für die Rolle Deutschlands in Europa außerordentlich wichtige Initiative unseren ausdrücklichen Dank aus.

Zweitens. Das deutsche Grundgesetz hat sich mit dem Leitbild eines vereinten Europas für die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration entschieden. Gemäß diesem Auftrag beteiligt sich Deutschland aktiv an der Fortentwicklung der Europäischen Union als Staatenverbund in einer europäischen Friedensordnung. Hierfür ermächtigt das Grundgesetz den Gesetzgeber zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Diese vollzieht sich nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und unter der Bedingung, dass der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten – für die Bundesrepublik Deutschland also derjenige des Grundgesetzes, insbesondere seiner Art. 23 Abs. 1 Satz 3 und 79 Abs. 3 GG – gewahrt bleibt. Den Mitgliedstaaten müssen im Zuge der europäischen Vereinigung politische Gestaltungsrechte von substanziellem Gewicht im Hinblick auf die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse verbleiben. Es wird weder ein europäischer Bundesstaat geschaffen, der mit dem geltenden Grundgesetz nicht vereinbar wäre, noch erfolgt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz auf die Europäische Union.

Drittens. Die Bundesrepublik Deutschland kommt ihrer Verantwortung für die europäische Integration auch durch die Zustimmung zum Vertrag von Lissabon nach. Diese kann gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts „nur nach Maßgabe der Gründe“ dieses Urteils erfolgen. Die deutschen Staatsorgane sind in der Interpretation und dem künftigen Vollzug des Vertrags von Lissabon an die Anforderungen des Grundgesetzes gebunden, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in den Gründen seines Urteils dargelegt wurden.

Viertens. Das Bundesverfassungsgericht prüft nach dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit, ob sich Rechtsakte der Europäischen Union unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips in den Grenzen der im Wege der begrenzten Einzelermächtigung übertragenen Hoheitsrechte halten und der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes gewahrt bleibt. Die Schaffung eines eigenen Verfahrens hierfür erachtet das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für „denkbar“. Wir bringen unseren erklärten Willen zum Ausdruck, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode im Deutschen Bundestag zu prüfen, ob dieses Anliegen aufgegriffen und ein verfassungsgerichtliches Verfahren zur Kompetenzklage gesetzlich verankert wird.

Fünftens. Neben der Bundesregierung kommt den gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat in Deutschland eine besondere Verantwortung bei der Mitwirkung an der europäischen Integration zu, da deren demokratische Legitimation nach wie vor in erster Linie über die nationalen Parlamente gewährleistet wird. Wir begrüßen es sehr, dass dieser Tatsache mit den heute beratenen Gesetzentwürfen und den darin enthaltenen innerstaatlichen Beteiligungsrechten von Bundestag und Bundesrat Rechnung getragen wird. Durch diese erlangen die parlamentarischen Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten eine neue Qualität. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Deutsche Bundestag der damit verbundenen Verantwortung für die europäische Integration in vollem Umfang gerecht werden wird.